

GOZ-Ziffer 8020

Die arbiträre Scharnierachsenbestimmung

Die Leistung nach der GOZ-Ziffer 8020 dient der schädelbezüglichen Montage eines Oberkiefermodells in einen halbindividuellen (Mittelwert) Artikulator, nachdem mit Hilfe eines Übertragungsbogens (Gesichtsbogen) eine arbiträre Scharnierachsenbestimmung erfolgt ist.

Ziffer 8020 – Arbiträre Scharnierachsenbestimmung (eingeschlossen sind die arbiträre Scharnierachsenbestimmung, das Anlegen eines Übertragungsbogens, Koordinieren eines Übertragungsbogens mit einem Artikulator)

Bestimmungen zu den GOZ-Nrn. 8020 bis 8035

Neben den Leistungen nach den Nummern 8020 bis 8035 sind die Material- und Laborkosten für die Artikulation des Ober- und Unterkiefermodells im (halb) individuellen Artikulator gesondert berechnungsfähig.

Die Leistungsbeschreibung der novellierten 8020 GOZ wurde auf die zahnärztlichen Tätigkeiten reduziert und dafür um 100 Punkte abgesenkt. Zahntechnische Leistungen (Praxislabor und gewerbliches Labor) sind als Auslagen gesondert berechnungsfähig. So ist die Modellmontage des Oberkiefers in den Artikulator im Gegensatz zur alten 802 GOZ nicht mehr Leistungsinhalt der neu gefassten GOZ-Ziffer 8020, sondern als BEB-Laborleistung gesondert abzurechnen. Die Montage des Gegenkiefermodells (ehemalige Nr. 804 GOZ) ist in der GOZ 2012 gar nicht mehr enthalten und jetzt als zahntechnische Leistung berechenbar. Für die Herstellung von individuellen Übertragungsbehelfen im zahntechnischen Labor ist ebenfalls eine Auslagenberechnung gemäß § 9 GOZ in Ansatz zu bringen.

Die Ziffer 8020 ist je notwendige Scharnierachsenbestimmung berechnungsfähig. Die erforderlichen

Registrate sind mit den Leistungen 8010, 8050 oder 8060 abgegolten. Materialkosten wie z. B. Wachs, Pasten oder thermoplastisches Material zum Auftragen auf die Bissgabel sind gemäß § 4 Abs. 3 GOZ gesondert berechnungsfähig.

Die Durchführung einer Funktionsanalyse nach der Nr. 8000 ist für die Erbringung der Leistung nach der Nr. 8020 nicht zwingend notwendig. Allerdings ist davon auszugehen, dass die Beihilfestellen für Beamtinnen und Beamte des Bundes und der Länder die Beihilfefähigkeit der Leistungen nach 8010 ff. auf bestimmte Krankheitsfälle beschränken. Als Voraussetzung für die Beihilfegewährung kann nach den Beihilferichtlinien die Angabe der medizinischen Indikation verlangt werden.

Immer wieder nachgefragt

Zur Wiederherstellung der Funktion von Verbindungselementen nachfolgend einige Beispiele:

- Aktivieren von Verbindungselementen: 5090 GOZ, je Verbindungselement berechenbar
- Austausch des Retentionseinsatzes aus Gummi oder Kunststoff in der Prothese: 5090 GOZ
- Erneuerung des kompletten Matrizeneinsatzes in der Prothese: 5090 zzgl. 5250/5260 GOZ Material- und Laborkosten gemäß § 4 Abs. 3 GOZ und Auslagen für zahntechnische Leistungen nach § 9 GOZ können zusätzlich berechnet werden.

**Dipl.-Stom. Andreas Wegener
Birgit Laborn,
GOZ-Referat**

Wir haben Kenntnis davon erhalten, dass

Dr. Hans-Christian Ott,

Waren (Müritz),

im Januar 2020 verstorben ist.

Wir werden ihm ehrendes Andenken bewahren.

Zahnärztekammer

Mecklenburg-Vorpommern

Kassenzahnärztliche Vereinigung

Mecklenburg-Vorpommern

Wir haben Kenntnis davon erhalten, dass

Manfred Demmler,

Waren (Müritz),

im Dezember 2019 verstorben ist.

Wir werden ihm ehrendes Andenken bewahren.

Zahnärztekammer

Mecklenburg-Vorpommern

Kassenzahnärztliche Vereinigung

Mecklenburg-Vorpommern